



VERORDNUNG

Zl. A-2024-1190-00318

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 17.12.2024
über die Friedhofsordnung der Stadt Oberwart

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018, wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart am 17.12.2024 für die Friedhöfe in Oberwart, Linke Bahnzeile 17, und St. Martin in der Wart, Oberwarterstraße 19a, verordnet:

§ 1

Eigentumsverhältnis

Der Friedhof in Oberwart, Linke Bahnzeile 17, Grundstücksnummer 3464, KG Oberwart, und St. Martin in der Wart, Oberwarterstraße 19a, Grundstücksnummern 4/1, 4/5 und 5, KG St. Martin in der Wart, stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Oberwart. Die Aufsicht und Verwaltung der Friedhöfe obliegt unbeschadet der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde der Stadt Oberwart bzw. der dafür bestimmten Friedhofsverwaltung.

§ 2

Siedlungsgebiet

(1) Die Friedhöfe dienen als Begräbnisstätte für die im Gemeindegebiet der Stadt Oberwart und St. Martin in der Wart verstorbenen Personen und für außerhalb des Gemeindegebietes verstorbene Bürger dieser Ortsgemeinden.

(2) Auf den Friedhöfen ist die Beerdigung von Leichen von der Kirche und Religionsgemeinschaft nicht angehörenden Personen zugelassen, wenn es sich um die Beisetzung im Familiengrab handelt oder wenn sich in der Ortsgemeinde, in der der Todesfall eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgesellschaft der oder des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet (Art. 12 des Gesetzes, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBl. Nr. 49/1868).

§ 3

Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
- b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
- c) Urnenbestattungsanlagen

(2) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

§ 4 Erdgräber

(1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:

a) Für Erwachsene darf die Außenlänge von maximal 2,80 m und die Außenbreite von 1,20 m nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,20 m und eine Breite von 0,90 m zu betragen.

Einfache Erdgräber haben ein Ausmaß für maximal zwei Belegungen.

b) Für Kinder sind Außenlänge von maximal 1,80 m und eine Außenbreite von 1,00 m vorzusehen. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 1,40 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen.

(2) Doppelgräber haben ein Ausmaß für maximal vier Belegungen.

(3) Für einfache und Doppelgräber ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive der Abstandsdeckung von mindestens 20 cm horizontal und vertikal zwischen Särgen einzuhalten.

§ 5 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in der Regel längs der Einfriedungsmauer zu errichten. Sie sollen eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen.

Grüfte mit bis zu zweifachem Belag (einfache Grüfte) haben ein Ausmaß für maximal zwei Belegungen. Grüfte mit drei- oder vierfachem Belag (Doppelgrüfte) haben ein Ausmaß für maximal vier Belegungen. Grüfte mit mehr als vierfachem Belag haben ein Ausmaß für maximal sechs Belegungen.

(2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinlassung zu verkitten.

§ 6 Urnenbestattungsanlagen

Die Urnen sind in Erdgräber, Grüften oder den dafür vorgesehenen Urnenhainen beizusetzen. Bei der Beisetzung in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestüberdeckung von 80 cm einzuhalten.

§ 7 Entfernung der Grabstellen voneinander

Der Zwischenraum der Grabeinfassungen soll mindestens 30 cm betragen.

§ 8 Grabeinfassungen, Grabhügel

(1) Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.

(2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofs entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.

§ 9 Kreuze, Denkmäler

(1) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen, aus der Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigem, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.

(2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen und Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 10 Belegung der Grabstellen

(1) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofs der Reihe nach angelegt.

(2) Die Wiederbelegung von Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung – unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofs – nach dem Datum der Antragstellung für die Verleihung einer Grabstelle und nach dem Ablauf der Mindestruhezeit.

§ 11 Erlöschen des Benützungsrechtes und Neuvergabe

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf;
2. durch schriftlichen Verzicht;
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019);
4. durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes (§ 40 Abs. 1 Z 1 Bgld. LBwG 2019);
5. durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs (§ 31 Bgld. LBwG 2019);

(2) Erfolgt keine Erneuerung des Benützungsrechtes, so können diese Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit wiederbelegt werden.

(3) Die gemäß Abs. 1 Z 1 erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens sechs Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrechtes anzuzeigen. Erfolgt binnen drei Monaten ab erfolgter Anzeige keine Erneuerung des Benützungsrechtes, hat die Stadtgemeinde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.

§ 12 Auflösung von Grabstellen

(1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

(2) Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Stadtgemeinde diese Gegenstände auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der

Stadtgemeinde von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Stadtgemeinde.

(3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Stadtgemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 13

Mindestruhefrist, Anzahl der Bestattungen

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen einer Urnengrabstelle – muss eine Mindestruhefrist von zehn Jahren eingehalten werden.

Innerhalb dieser Frist darf nur eine nach Art und Größe der Grabstelle zulässige Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

§ 14

Benützung der Grabstellen

Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Das Ansuchen um Verleihung eines Benützungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung einzubringen. Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen.

§ 15

Friedhofsbesuch

(1) Der Friedhof kann besucht werden

- a) vom 1. März bis 30. September von 5 Uhr bis 21 Uhr,
- b) vom 1. Oktober bis Ende Feber von 7 bis 19 Uhr.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 16 Schneeräumung

Die Schneeräumung und Streuung im Winter erfolgt nur auf den Hauptwegen. Bei Sturm und starkem Schneefall ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof zu sperren.

§ 17 Nähere Gestaltung des Friedhofs, Ausschmücken der Grabstellen

(1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 9) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hiebei besondere Bedeutung zu.

(2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten vom Benützungsberechtigten vorgenommen werden oder ist einem dafür geeigneten Unternehmen zu übertragen.

(3) Das Pflanzen von Sträuchern ist außerhalb der Grabstellen nicht gestattet

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadtgemeinde Oberwart haftet nicht
- a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen;
 - b) für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen;
 - c) für Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen;
 - d) für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.
- (2) Die Stadtgemeinde Oberwart haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Stadtgemeinde Oberwart obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (4) Die Stadtgemeinde Oberwart haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den städtischen Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.
- (5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 19 Umgang mit verwahrlosten Grabstellen

- (1) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benutzungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist wird das Benutzungsrecht entzogen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug, durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung, hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Benützungsberechtigten anzuordnen.

§ 20 Sammelgrab für Urnen

Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, können gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 Bgld. LBwG 2019, in einem Sammelgrab bestattet werden.

§ 21 Friedhofsentgelte

Die Friedhofsentgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 22 Verbote innerhalb des Friedhofes

- a) die Ablagerung von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
- c) die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
- d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
- e) pietätloses Verhalten;

- f) das Mitbringen von Tieren; g) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
h) das Rauchen;
i) das Einfahren von Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen elektrische od. batteriebetriebene Behindertenfahrzeuge und Rollstühle, mit einer max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und Fahrzeuge von Firmen, die mit der Grabherstellung beschäftigt sind. Diese Fahrzeuge dürfen mit einer max. Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h den Friedhof befahren.

§ 23
Übertretung

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 des Leichen- und Bestattungswesengesetzes i.d.g.F. geahndet.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister,
Georg Rosner

Angeschlagen am: 18.12.2024

Abzunehmen am: 02.01.2025

Abgenommen am:

